



Eheschließung in der Côte d'Ivoire

Die Eheschließung in der Côte d'Ivoire erfolgt vor einem „Officier d'Etat Civil“ (Standesbeamten). Traditionelle, religiöse Eheschließungen (mariage coutumier) sind verbreitet, sie werden jedoch weder in der Côte d'Ivoire noch in Deutschland anerkannt.

Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Amtsbezirk einer der beiden Verlobten seinen Wohnsitz hat. Dieser Standesbeamte – den Sie zumeist in der „Mairie“ (Bürgermeisteramt) des Bezirks finden – entscheidet auch, welche Urkunden zur Eheschließung vorgelegt werden müssen. Ausländische Urkunden müssen grundsätzlich in die frz. Sprache übersetzt sein. Wird eine deutsche „internationale“ (d.h. mehrsprachige) Geburtsurkunde vorgelegt, braucht diese nicht übersetzt zu werden.

Nach Erfahrung der Botschaft handelt es sich dabei um folgende Urkunden:

- Für jeden Ehepartner eine vor nicht mehr als 3 Monaten ausgestellte Geburtsurkunde
- Gültige Ausweispapiere der Ehegatten und der Trauzeugen (vom dt. Reisepass muss eine Kopie der ersten Seite und der Seite mit dem Visum vorgelegt werden)
- Jeweils ein Passbild der Ehegatten
- eine Meldebescheinigung, ausgestellt von der Meldebehörde Ihres Wohnortes
- ein deutsches Ehefähigkeitszeugnis

Diese Informationen sind ohne Gewähr. Verbindliche Auskunft erteilt nur das ivorische Standesamt. Auch nachdem die Urkunden eingereicht worden sind, kann noch einige Zeit vergehen, bevor die Eheschließung tatsächlich stattfinden kann.

Bitte beachten Sie, dass die Information der ivorischen Standesämter, die deutsche Botschaft Abidjan würde das deutsche Ehefähigkeitszeugnis ausstellen, nicht korrekt ist.

Das Ehefähigkeitszeugnis des deutschen Verlobten muss stattdessen vorab **in Deutschland** beantragt werden. Zuständig ist das Standesamt am letzten deutschen Wohnsitz des Verlobten, das Sie direkt kontaktieren können. Hatte der deutsche Verlobte nie einen Wohnsitz in Deutschland so ist das **Standesamt 1 in Berlin**, Schönstedtstr. 5, 13357 Berlin zuständig (<http://www.berlin.de/standesamt1/>).

Nach Erfahrung der Botschaft verlangen die deutschen Standesämter für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses in der Regel auch folgende Urkunden des ausländischen Verlobten:

- beglaubigte Kopie des Passes
- aktuelle Geburtsurkunde mit dem Vermerk: „Délivré en vue de mariage“
- „Certificat de célibat“ (Ledigkeitsbescheinigung) ausgestellt vom Geburtsstandesamt.

Es kann vorkommen, dass das deutsche Standesamt vor Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses eine Überprüfung der ivorischen Personenstandsunterlagen einleitet.

